AR 4028 Leopold Oberländer Family Collection S42/4

2300 (Loc A 27/3)

Oberlaender, Leopold, Familie AR-A.1206

1. Kinderbrief Leopold n.d. Handschr 2p 4028
2. Brief Leopold 1888 Handschr 3p
3. Gedicht Leopold Mannheim 25.9.1889 Handschr 2p
4. " " " 1890 " 2p
5. Einladung zur Hochzeit Hermane Weil - Leopold Oberlaender Mannheim-Frankenthal Maerz 1909 Druck 1p
6. Bescheinigung der Eheschliessung Frankenthal 18.3.1909 Druck u Handschr 1p
7. Hochzeitsmenu 21.3.1909 Druck 2p
8. Familienstammbuch der Familie Josef Oberlaender seit 1847 ausgestellt Mannheim 29.5.1890 Druck u Handschr 10

2.Karte

2.Karte Oberlaender, Leopold, Familie AR-A.1206

9. Familienstammbuch Leopold Oberlaender ausgestellt Frankenthal 18.3.1909 Druck u Handschr 4p 4028
10. Impfschein Frankenthal 1893 1p
11. " Mannheim 1916 1p
12. " " 1921 1p
13. Todesschein Leopold Oberlaender Mannheim gest.10.2.28 ausgestellt 18.9.1935
14. Ansprache am Grabe 12.2.1928 Masch.Schr 2p ndd in Loge 14.2.1928 Masch,Schr 5p
15.-20. 6 Todesanzeigen, Ztg.Ausschn 1915 -1928 6p

Liebe Eltern und Ol. Großmann

Ich gratulire Euch Allen
recht herzlich zum neu-
en Jahre und will
recht brav und fleißig
sein, um Euch recht
viel Freude zu machen.

1888.

Es verleihe zum Neujahrs-
feste der Allgütige Gott der
Gaben beste: „Langes und
glückliches Leben!"

Innig geliebte Eltern!
Zum Wechsel des Jahres füh-
le ich mich gedrungen,
Euch meine l. Eltern die
Wünsche meines Her-
zens darzubringen.
Möge der Allmächtige Euch
vor allem Bösen behüten
Euch seinen himmlischen Segen
zu senden und Euch Gesund-
heit, langes Leben und

frohe Tage bescheeren, da-
mit Ihr noch viele Jahre
in Freuden im Kreise Euerer
dankbaren Kindern verle-
ben möget. Ich werde mein
Bestes thun Euch Freude zu be-
reiten und mich Euerer Wohl-
thaten würdig zu ma-
chen.
Schenket Ihr auch mir Eue-
re Zuneigung.
Möge der l. Gott auch Eue-
re Herzenswünsche in
Erfüllung gehen lassen.
Dies wünscht von Herzen
Euer Euch liebender Sohn
Leopold

Nur Vater und Mutter
wissen allein, was lieben
heißt, und glücklich sein.

2 (4022)

Mannheim. den 25. Sept. 1889

Liebe Eltern

Es tönt der Glocke ernst Geläute –
Ein neues Jahr beginnt die Bahn.
O möchte, teuere Eltern, heute
Glückbringend Euch das Neujahr nahn!
Gott sei mit uns! – Nur diese Worte,
Die Quellen süßer Himmelruh',
Ruf' Sich Euch an der weiten Pforte
Des unbekannten Jahres zu.

Dies sei mein Wunsch- und keiner weiter
Soll meinen Lippen heut entfliehen;
Ist Gott mit uns, so könnt Ihr heiter
Stets Eure Lebensstraße ziehen

Dies von Eurem
Sohne
Leopold.

3 (4028

1890

Liebe Eltern!

Geliebte Eltern, nehmet hin
Am ersten Tag im Jahr,
Was ich mit kindlich frohem Sinn
Euch heute bringe dar.

Drei Wünsche sind's, die Euch mein
Mund

Jetzt offenbaren will:
„Gesundheit, Glück zu jeder Stund',
das fernste Lebensziel!"

Das sind die Güter, die fortan
der Herr Euch schenken woll';
Und was ich dazu helfen kann,
Gewiß geschehen soll.

Dies wünscht Euer
dankbarer Sohn Leopold

4 (4028

HERR CARL WEIL UND HERR JOSEF OBERLÄNDER BEEHREN SICH ZU DER AM 21. MÄRZ D. J. STATTFINDENDEN

HOCHZEITSFEIER

IHRER KINDER HERMINE UND LEOPOLD

ERGEBENST EINZULADEN.

MANNHEIM, FRANKENTHAL, IM MÄRZ 1909.

TRAUUNG 1 UHR
DINER 1½ UHR
} IN DEN PARTERRESÄLEN DES HALLHAUSES MANNHEIM.

U. A. W. G.

D.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem Kaufmann Leopold Oberländer,

wohnhaft in Mannheim,

und der Hermine Weil ohne Beruf,

wohnhaft in Frankenthal,

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Frankenthal, 18. März 1929.

Der Standesbeamte.

F. A.

[illegible]

STANDESAMT FRANKENTHAL PFALZ (Siegel)

Frau Neugass geht,

6 (4028

Zur

VERMÄHLUNGSFEIER

des

Fräulein HERMINE WEIL

mit

Herrn LEOPOLD OBERLÄNDER

MANNHEIM, 21. MÄRZ 1909

„BALLHAUS"

Frau Judith Cahn

DR. H. HAARBRINK DRUCKEREI.

Menu

Schwedische Platte
Suppe à la reine mit Hühnerbrust
und Markklösschen
Bachforellen sauce remoulade
mit neuen Kartöffelchen
Filet de Bœuf à la jardinière
Vol en vant
Zunge geräuchert
mit Schwetzinger-Stangenspargel
Prallinépudding
Franz. Poularden
mit Kopfsalat und Compotte – Melange
Mandelberg -- Torten
Eis in Figuren
Dessert

Souper

Kalte Platten mit Geflügel
und italien. Salat
Kaffee

Familien Stammbuch

Stammbuch

der Familie

Josef Oberländer

zu

Mannheim.

H. 1. 12/2.

Zugleich ein Ratgeber im Verkehr mit dem Standesamt.

Neunte vermehrte und verbesserte Auflage.

12. – 16. Tausend.

Druck und Verlag: Saber'sche Buchdruckerei A. & R. Saber in Magdeburg.

1889.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
Gedenkblätter: Die Ehegatten	8
Die Kinder	10
Die Paten	16
Weitere Familien-Ereignisse	21
Allgemeine Bestimmungen	33
Gebühren	36
Geburten	36
Sterbefälle	38
Eheschließungen	40
Berichtigung der Standesregister	48
Einwilligungs-Formulare	50
Übersicht der Staats-Organe, welche Dispensationen ertheilen	51

Das Buch, welches hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird, ist nur eine neue, wenig verbesserte Auflage des in weiten Kreisen bekannt und beliebt gewordenen Familien-Gedenkbuches.

Die Änderung des Titels glaubt der Verfasser einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend deshalb vornehmen zu sollen, da nunmehr der Zweck des Buches, der Familie einen Stammbaum und eine Chronik zu schaffen, besser angedeutet wird.

Indem schließlich noch hinsichtlich der Grundsätze, welche bei der Anlage des Werkchens maßgebend waren, auf das Vorwort zur 4. Auflage hingewiesen wird, entläßt der Verfasser diese neue Auflage mit dem Wunsche, daß es dem Familien-Stammbuche gelingen möge, die Gunst immer weiterer Kreise zu erringen und zu den alten Freunden neue zu erwerben.

Magdeburg, April 1887.

Vorwort.

Die vorliegende vierte Auflage des **Familien-Gedenkbuches** ist zwar der Grund-Idee des Werkchens treu geblieben, aber durch eine vollständige Umarbeitung weit über den Rahmen der früheren Auflagen hinaus erweitert worden, um möglichst viel von dem zu bringen, was für das Publikum im Verkehr mit dem Standesamt bei Geburts- und Sterbefällen, sowie bei Eheschließungen zu wissen notwendig ist, wenn Strafen und andere, zum Teil sehr erhebliche Rechtsnachteile vermieden werden sollen.

Außer dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 haben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche neben dem Ersteren bestehen

geblieben oder in Ausführung desselben erlassen sind, so eingehende Berücksichtigung gefunden, daß die Behauptung berechtigt erscheint, es habe bisher nicht eines der für das große Publikum erschienenen Handbücher auch nur annähernd so umfängliches Material zu einem Ratgeber für Laien bearbeitet.

Ganz besondere Rücksicht ist genommen auf die gesetzlichen Vorschriften, die ministeriellen Instruktionen und die Entscheidungen der Gerichtshöfe im Königreich Preußen und im Königreich Sachsen; aber auch hinsichtlich der übrigen deutschen Staaten ist nach eingehenden Ermittelungen alles für das Publikum Wissenswerte wiedergegeben. Dabei ist den Veränderungen durch die neue Justiz-Organisation und Prozeßgesetzgebung des Deutschen Reiches überall Rechnung getragen.

Die beigefügten Schemata, welche bei entsprechender Ausfüllung durch den Standesbeamten gleichsam als ein Stammbaum in legaler Form überall als Bescheinigung dienen, ebenso wie die angehängten, zu Notizen über den Familienstand und wichtige Familien-Ereignisse bestimmten Gedenkblätter werden einen dauernden Nutzen gewähren.

Das Bedürfnis des Publikums nach einem Familienbuche, wie das vorliegende, macht sich auch in Deutschland immer mehr geltend und wird ein solches hier eben so zur Notwendigkeit werden, als in Frankreich, wo seit langer Zeit jedem Paare bei der Eheschließung offiziell ein Familienbuch überreicht wird. Hat doch auch der Bundesrat für die Schweiz erst neuerdings ausdrücklich die fakultative Einführung eines Familienbuches beschlossen.

Wir dürfen deshalb wohl hoffen, mit dieser neuen Auflage den Wünschen Vieler im Deutschen Reiche zu begegnen.

D. V.

Gedenkblätter.

I. Die Ehegatten.

Heiratsregister № 55.

Standesamt Mannheim

Zeit der Eheschließung: 2 März 1876.

1. Stand, Vor- und Zunamen: Kaufmann Joseph Oberländer

Verstorben am 21. April 1915 in Mannheim HR Nr. 998/1

2. Religion: israelitisch

3. geboren am 4. November 18[illegible]

4. zu Elfgen bei Elsen

5. wohnhaft zu Odenkirchen

6. Sohn des Privatmanns Samuel Oberländer und dessen Ehefrau Sibylla geb. Rubsteck, beide wohnhaft zu Elfgen

7. Vor- und Zunamen der Ehefrau des ad 1 Genannten: Fanny Aberle

8. Religion: israelitisch

9. geboren am 10. März 1855

10. zu Mannheim

11. wohnhaft zu Mannheim

12. Tochter des verstorbenen Kaufmanns Leopold Aberle und dessen Ehefrau Amalie geb. Fürberg, letztere wohnhaft zu Mannheim.

auf Grund des 1876. Heiratsregisters

Beglaubigt.

Mannheim 29 Mai 1890.

Der Standesbeamte

[illegible]

Zeit und Ort der kirchlichen Trauung.

II. Die Kinder.

№	Vor- und Zunamen.	Zeit und Ort der Geburt.	Standesamt und Nummer des Geburts-Registers.	Beglaubigung.	Zeit und Ort der Taufe.	Bemerkungen.
	Oberländer					
1	Leopold	27ten Dezember 1876 zu Odenkirchen	№ 333.	Aufgrund einer Beschreibung des Standesamts Odenkirchen Kirsten	gest. 10.II.28.	
2	Richard	14. November 1879 in Mannheim Nachm. 9 Uhr.	№ 1655	Jr. Kirsten		
3	Martha	13. November 1880 in Mannheim Vorm. 2 Uhr	№ 1677	Jr. Kirsten		
4	Johanna	6. Dez November 1882 in Mannheim Vorm. 5 Uhr	№ 1668	Jr. Kirsten		

II. Die Kinder.

№	Vor- und Zunamen.	Zeit und Ort der Geburt.	Standesamt und Nummer des Geburts-Registers.	Beglaubigung.	Zeit und Ort der Taufe.	Bemerkungen.
	Oberländer	Mannheim				
5	Friedrich	30ten Juni 1884 Nachm. 8 Uhr.	№ 1022.	Zwei Stadtgemeinde Mannheim d. 1884 [illegible]		
6	Paul	30ten Juni 1884 Nachm. ½ 9 Uhr.	№ 1023.			Verstorben zu Mannheim am 1. August 1925/1337 als Ehemann der Selma Schnürmann [illegible]
7	Karl Otto	30. Juni 1886. Nachm. ½ 4 Uhr	№ 1058	Stadtgemeinde [illegible]		

II. Die Kinder.

№	Vor- und Zunamen.	Zeit und Ort der Geburt.	Standesamt und Nummer des Geburts-Registers.	Beglaubigung.	Zeit und Ort der Taufe.	Bemerkungen.
9	Gertrud Moses	Köln 3 Juli 1901 Vorm. ½ 12				Hochzeitstag von unserer Tochter Martha mit Sigmund Moses aus Köln am 9 September 1900
10	Curt Franz Stern	M. Lemi 25 Novbr 1907				von Johanna mit Adolf Stern am 11 November 1906
11	Adolf Stern	17 Juli				Grethe Oberländer geb. 21 Dzbr 1909
12	Sigmund Moser	25 Septbr				Tante in Bonn 21 Dzbr 1910 60 Geburtstag
	Grethe Oberländer	21 Dzbr 1909				Richard's Hochzeitstag 30 ~~April~~ März 1911
	Hermine "	4 Mai				Ilse's Geburtstag 2 März geboren 1912

i geboren 1881

~~III.~~ Die Paten.

Werner Oberländer
geb. 31 August 1913

III. Die Paten.

III. Die Paten.

III. Die Paten.

IV. Weitere Familienereignisse.

Todestag von meinem seel. Vater am

~~20 Tag im~~ 1880 27 October 1880

" der seel. Mutter am

30 November 1884

Jahrestag meines seel. Vaters
Ersten Tag Roscherschone 1863
oder den 14 September 1863

Jahrestag meiner Schwester
Johanna 12 Dezember 1881

Jahrzeit meiner Schwester
Rosalie 17 November 1889

Unsere innigst geliebte
Mutter starb am 19 Januar
1907 abends 8½ Uhr

Das Reichs-Gesetz

über

die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

vom 6. Februar 1875

nimmt für den Staat ausschließlich das Recht in Anspruch, Zivilstands-Register zu führen und die Formen zu vollziehen, welche allein geeignet sein sollen, eine Ehe rechtsgültig zu schließen.

Neben dem Reichsgesetze bestehen noch landesrechtliche Vorschriften, welche entweder in Übereinstimmung mit dem Reichsgesetze aufrecht erhalten oder in Ausführung des letzteren erlassen sind.

In dem nachstehenden Auszuge wird ebensowohl aus dem Reichsgesetze (unter Hinweis auf die bezüglichen Paragraphen desselben) als aus dem preußischen, dem sächsischen und dem Landesrechte anderer Einzelstaaten das für Privat-Personen zumeist Wissenswerte wiedergegeben:

A. Im Allgemeinen.

1. Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register. (§. 1.)

Es sind deshalb

2. Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung – kirchlichen Trauung – erst zulässig, nachdem zuvor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist. (§. 67.)
3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter bestellt. Ausnahmsweise kann die Vertretung auch einem benachbarten Standesbeamten von der Behörde übertragen werden. Abgesehen von solchen Übertragungen sind nur die bestellten Standesbeamten resp. ihre Stellvertreter zuständig. (§. 3.)
4. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten im Allgemeinen ist den Verwaltungs-Behörden übertragen. (§. 11.)

Ausnahmsweise führen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechtes (code civil) die Staatsanwaltschaften und die denselben vorgesetzten Instanzen die Aufsicht.

Hiervon abgesehen werden für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie mit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungs-Organisation gleiche Aufsichtsbehörden eingeführt werden.

Zur Zeit sind dies in den östlichen Provinzen, in welchen bereits die Kreis-Ordnung durchgeführt ist:

die Regierungs-Präsidenten

und in höherer Instanz:

der Minister des Innern.

Im Königreich Baiern (rechts des Rheines) bilden die Distrikts-Verwaltungsbehörden die erste, die Königlichen Kreis-Regierungen die zweite Aufsichts-Instanz; im Königreich Würtemberg dagegen sind hierzu die Königlichen Ober-Ämter (einschließlich der Stadt-Direction Stuttgart) resp. das Königliche Ministerium des Innern bestimmt.

Im Königreich Sachsen sind zur Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten berufen:

In den Städten mit revidierter Städte-Ordnung: die Stadträte, in den übrigen Ortschaften: die Königlichen Amts-

hauptmannschaften und in zweiter Instanz die Königlichen Kreishauptmannschaften.

Betreffs der übrigen Einzelstaaten wird noch beispielsweise angeführt:

Im Herzogtum Braunschweig sind Aufsichtsbehörden die Kreis-Direktionen (in der Stadt Braunschweig: der Stadt-Magistrat), ebenso in den Herzoglich Anhaltischen Ländern: die Kreis-Direktionen und in zweiter Instanz die Herzogliche Regierung in Dessau.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ist eine besondere Großherzogliche Zivilstands-Kommission als Aufsichtsbehörde eingesetzt, welche dem Großherzoglichen Ministerium für die Justiz unterstellt ist.

Auch für Hamburg besteht eine besondere „Aufsichtsbehörde für die Standesämter."

Für das Publikum ist es jedoch von besonderer Wichtigkeit zu wissen, daß, wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt, er nicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern **nur durch das ordentliche Gericht** auf Antrag der Beteiligten dazu angewiesen werden kann. (§. 11.)

Nach Durchführung der neuen Justiz-Organisation im Reiche kommen hierbei nur noch in erster Instanz die Landgerichte, in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte (Kammergericht Berlin) in Betracht.

Man hat sich vorkommenden Falles an das Landgericht des Ortes zu wenden, in welchem der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. (§. 11.)

5. Die Standesbeamten führen drei Standesregister unter folgender Bezeichnung:

   Geburts-Register,
   Heirats-Register,
   Sterbe-Register.

   (§. 12.)
6. Die Führung der Standesregister erfolgt kosten- und stempelfrei.

Gebühren werden nur erhoben:

a. für Vorlegung der Register zur Einsicht, für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
b. für mehrere Jahrgänge zusammen nur bis zu ein und eine halbe Mark,
c. für die Erteilung der schriftlichen Ermächtigung, eine Ehe vor einem anderen, als dem zuständigen Standesbeamten zu schließen, sowie für jeden Auszug aus den Registern eine halbe Mark und wenn sich der Auszug auf mehrere Jahrgänge erstreckt, für jeden Jahrgang noch eine halbe Mark bis zu 2 Mark.
(§. 16 und Tarif.)

7. Die Standesregister müssen auf Verlangen Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben (an Stelle der früheren Geburts-, Toten- etc. Scheine) erteilt werden. (§. 16.)
8. Privatpersonen verhandeln mit dem Standesbeamten mündlich und müssen bei Anzeigen und Anträgen auf Erfordern sich über die Identität ihrer Personen legitimieren. Diese Legitimation wird beispielsweise geführt durch die Aussage von zur Stelle zu bringenden, dem Standesbeamten bekannten Personen, oder durch glaubwürdige, schriftliche Ausweise, welche einen Schluß auf die Persönlichkeit der Vorlegenden zulassen, wie Paßkarten, Gewerbelegitimationsscheine, Militairpässe, Gesindedienstbücher; polizeiliche Meldescheine u. dergl. Papiere, die keine Personalbeschreibung enthalten oder nicht in legaler Form ausgestellt sind, werden in der Regel nicht für ausreichend zur Legitimationsführung erachtet werden.

B. In Bezug auf Geburten.

9. Jede Geburt eines Kindes ist anzuzeigen innerhalb einer Woche bei dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat. (§. 17.) — Totgeburten vergl. Nr. 18.

Die Woche wird voll gerechnet, also wenn z. B. ein Kind am Montag geboren ist, so kann die Anzeige fristzeitig

noch während des Montags der darauf folgenden Woche erfolgen.

10. Zur Anzeige sind verpflichtet:
    a. der eheliche Vater,
    b. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
    c. der dabei zugegen gewesene Arzt,
    d. jede andere dabei zugegen gewesene Person,
    e. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

    Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. (§. 18.)
11. Die Anzeige kann außer von dem Verpflichteten selbst auch von einer anderen, aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person (z. B. Hebamme) gemacht werden.
12. Für Geburten in öffentlichen Anstalten genügt die schriftliche und amtliche Anzeige des Vorstehers oder des dazu berufenen Beamten. (§. 20.)
13. Dem Standesbeamten sind folgende Angaben zu machen:
    a. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
    b. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
    c. Geschlecht des Kindes,
    d. Vornamen des Kindes.

    Die Vornamen des Kindes können auch später angezeigt werden, doch muß dies innerhalb zweier Monate nach der Geburt, und zwar wieder mündlich bei dem Standesbeamten geschehen. Es empfiehlt sich der geringeren Mühe und Weitläufigkeit wegen, schon bei der Geburts-Anzeige die Vornamen anzugeben.

    Hierbei ist jedoch wohl zu beachten, daß die in das Geburts-Register nach den Angaben des Anzeigenden eingetragenen Vornamen später nicht geändert, auch andere oder mehr Vornamen in der Taufe dem Kinde nicht beigelegt werden dürfen. In Rücksicht hierauf sind

die Standesbeamten mehrseitig, z. B. in Preußen und in Sachsen, durch ministerielle Reskripte angewiesen, die Anzeigenden wegen sofortiger Angabe der Vornamen nicht zu beeinflussen.

e. Vor- und Familien-Namen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. (§. 22.)

14. Bei außerehelichen Geburten darf die Anerkennung seitens des unehelichen Vaters nur dann in das Geburts-Register eingetragen werden, wenn die Anerkennung in einer notariellen oder gerichtlichen Urkunde vorgelegt wird oder wenn der Vater vor dem Standesbeamten, der den Geburtsakt aufnimmt, oder vor dem nachträglich den Heiratsakt aufnehmenden Standesbeamten gleich bei der Eheschließung die bezügliche Erklärung abgiebt. (§. 25.)

15. Wird ein uneheliches Kind durch nachträgliche Eheschließung legitim, treten Veränderungen durch Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise ein, so muß dem Standesbeamten Anzeige erstattet und der erforderliche Nachweis erbracht werden. (§. 26.)

16. Wer ein neugeborenes Kind findet, muß bei der Ortspolizei-Behörde spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige machen.

C. In Bezug auf Sterbefälle.

17. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. (§. 56.)

Auch die zweiten Tage der höheren Feste, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, gelten nur als Wochentage.

18. Totgeburten müssen am nächstfolgenden Tage angezeigt werden. (§. 23.)

Das Gesetz spricht hier nicht von „Wochentag", die Anzeige muß also event. auch am Sonntage erfolgen.

19. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt oder Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. (§. 57.) Vergl. Nr. 8.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, z. B. bei Mord, Selbstmord etc., so erfolgt die Eintragung in das Sterberegister auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

20. Anzuzeigen ist:

a. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,

b. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

c. Vor- und Familien-Namen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,

d. Vor- und Familien-Namen seines Ehegatten oder der Umstand, daß der Verstorbene ledig gewesen sei,

e. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. (§. 59.)

Ferner werden nach den in den verschiedenen Staaten bestehenden Vorschriften auch noch weitere Angaben für staatliche Zwecke gefordert. In Preußen z. B. sind für die Totenlisten, welche den Erbschaftssteuer-Aemtern zugehen, ferner für die Anzeigen, welche den Vormundschafts-Behörden zu erstatten, und endlich für die Ausfüllung der Zählkarten des statistischen Büreaus noch folgende Fragen zu stellen:

f. Geburtsjahr und Tag des Verstorbenen?

g. seit wann verheiratet oder verwitwet?

h. Todesursache?

i. hat der Verstorbene eine Verfügung von Todeswegen (Testament, Erbvertrag etc.) hinterlassen?

k. wer sind die nächsten Verwandten?
Kinder aus der letzten oder früheren Ehe und Alter derselben?

l. welchen Geldwert hat der Nachlaß ungefähr?

21. Vor Anmeldung des Todesfalles bei dem Standesbeamten darf eine Beerdigung nur nach eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden.

D. In Bezug auf die Eheschließung.

22. Zur Eheschließung ist die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die letztere tritt bei dem männlichen Geschlechte erst mit dem vollendeten zwanzigsten, bei dem weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. (§. 28.)

23. Doch kann zur Eheschließung vor erlangter Ehemündigkeit eine besondere Erlaubnis (Dispensation) nachgesucht werden. (§. 28.) Vergl. Nr. 30.

Die Gesuche um Herbeiführung der Dispensation von dem Alter der Ehemündigkeit sind in Preußen bei den Amtsgerichten, im Königreich Sachsen bei dem zuständigen Standesbeamten anzubringen, welche die Entscheidung der Ministerien einholen.

Im übrigen wird Bezug genommen auf die hinten folgende tabellarische Übersicht.

24. Zur Eheschließung bedürfen Kinder der Einwilligung des Vaters resp. der Mutter und des Vormundes. Wird die Einwilligung nicht mündlich vor dem Standesbeamten abgegeben, so muß dieselbe in schriftlicher Form und beglaubigt erfolgen. (S. Formular B. Seite 50.)

In verschiedenen Einzelstaaten, so in Preußen, Königreich Sachsen, den sächsischen Herzogtümern, in Anhalt, Schwarzburg u. s. w. muß zu der Einwilligung des Vormundes auch noch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes hinzukommen. In Baden, Rheinhessen und anderen Staaten hat an Stelle der Vormünder der Familienrat — ohne Zuthun einer Vormundschaftsbehörde — die Einwilligung zu erklären; wieder in anderen Staaten resp. Provinzen besteht unter gewissen Vorbedingungen, so lange die Mutter lebt, Vormundschaft überhaupt nicht, oder ist, wie in Hamburg, zwar der Vormund, nicht aber eine Vormundschaftsbehörde wegen der Eheschließung zu befragen. Die Standesbeamten werden in Einzelfällen Auskunft erteilen.

Söhne, welche das fünfundzwanzigste, Töchter, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bedürfen keiner Einwilligung mehr.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen deren Kinder, nur so lange sie minderjährig sind, einer Einwilligung des Vormundes (Familienrat), resp. des Vormundschaftgerichtes. Nach zurückgelegter Minderjährigkeit und bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten, resp. fünfundzwanzigsten Lebensjahres muß jedoch event. dem Standesbeamten der Tod der Eltern urkundlich (Totenscheine) nachgewiesen werden. (§. 29.)

Uneheliche Kinder haben die Einwilligung des Vaters nicht beizubringen.

Bei Adoptivkindern muß die Einwilligung in dem weitaus größesten Teile des Reiches Derjenige erklären, welcher an Kindesstatt angenommen hat. (§. 31.)

25. Wird die Einwilligung zur Eheschließung versagt, so steht nur großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Ehemündigkeit steht in Bezug hierauf der Großjährigkeit nicht gleich. (§. 32.)

26. Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,
   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4) zwischen Personen, deren die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange die Adoption dauert,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

In dem letzteren Falle gestattet das Gesetz Ausnahmen, indem es Dispensation zuläßt. (Vergl. Nr. 30.) (§. 33.)

In Bezug auf Ehen der wegen Ehebruchs Geschiedenen mit ihren Mitschuldigen ist noch Folgendes zu beachten:

a. Im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts ist nach den Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe unter Zustimmung des Reichsgerichtes (durch Erkenntniß vom 20. November 1879) der Scheidung wegen Ehebruchs gleichgestellt: Die Scheidung wegen verdächtigen Umganges resp. wegen der dringenden Vermutung der Verletzung ehelicher Treue. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1 §§. 673 u. 748.)

b. Die Gesuche um Erteilung der Dispensation in diesem Falle sind in Preußen bei den Zivilkammern der Landgerichte einzureichen; die Entscheidung trifft das Justiz-Ministerium. Im Königreich Sachsen ist hierzu das Ministerium des Innern berufen, an welches die Gesuche von den untern Verwaltungsbehörden (Stadträte, Amtshauptmannschaften) aus auf dem Instanzenwege gelangen.

Die hier als Anlage beigefügte tabellarische Übersicht weist zudem bei den Einzelstaaten nach, wer über die Dispensations-Gesuche Entscheidung trifft.

Weiter wird bemerkt:

Niemand darf zu einer anderweiten Ehe schreiten, ehe nicht seine frühere Ehe in rechtskräftiger Weise aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist. Hieraus folgt, daß, wenn sich verwitwete Personen wieder verehelichen wollen, sie den Nachweis (durch Totenschein, Sterbeurkunde etc.) zu führen haben, daß die frühere Ehe durch den Tod aufgelöst ist. Geschiedene müssen das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Scheidungsurtel in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beibringen.

Für Geschiedene aus dem Gebiete des rheinischen Rechtes — in welchem die Scheidung nach dem gerichtlichen Erkenntnisse erst durch den Scheidungsakt des Standesbeamten perfekt wird — genügt das Attest des betreffenden Standesbeamten über erfolgte Eintragung der Ehetrennung (der Scheidungsakt).

Erkenntnisse, welche auf „Trennung von Tisch und Bett" lauten, haben die frühere Ehe nicht aufgelöst, genügen also nicht, wenn es sich darum handelt, eine anderweite Ehe zu schließen.

27. Wartezeit. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monates seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. (§. 35.)

Diese Frist läuft von dem Todestage des verstorbenen Ehegatten oder von dem Tage, an welchem das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat und im Gebiete des rheinischen Rechtes von dem Tage des Scheidungsaktes des Standesbeamten.

Auch bei der Ehescheidung „wegen böslicher Verlassung" muß vom Tage der Rechtskraft des Urtels die zehnmonatliche Wartefrist inne gehalten werden. (Verfg. des Kammergerichts vom 6. November 1878 und vom 11. December 1878, Reskript des Justiz-Ministers vom 29. October 1878. J.-M.-Bl. 78. S. 161.)

Für einen Witwer oder geschiedenen Ehemann besteht nach rechtsgültiger Auflösung der Vorehe eine Wartezeit nicht mehr.

Von der Innehaltung der Wartezeit seitens der Frauen ist Dispensation zulässig. (Vergl. Nr. 30.) Durch allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1879 ist für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie die Befugnis zur Dispensation von der Wartezeit der Frauen den Königlichen Amtsgerichten beigelegt; Frauen haben sich also an das für sie zuständige Amtsgericht zu wenden.

Im Königreich Sachsen ist zu Dispensationen das Ministerium des Innern befugt und bei den Gesuchen der in Nr. 26 b. erwähnte Instanzenzug zu beobachten.

Bezüglich der übrigen Bundesstaaten wird auf die beigefügte tabellarische Übersicht verwiesen.

Eine Dispensation während der Zeit einer Schwangerschaft ist — wenn gleich nicht verboten — doch nirgends zu erwarten, es wird also mit dem Gesuche um Dispensation von der Wartezeit eine Bescheinigung

(ärztliches oder Hebammen-Attest) vorzulegen sein, aus welcher erhellt, daß die Nachsuchende sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinde. Wird die Bescheinigung nicht von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Medizinal-Beamten (Kreis-Physikus, Bezirksarzt etc.) ausgestellt, so muß eine solche auch noch behördlich beglaubigt sein.

28. Mündel dürfen während der Vormundschaft den Vormund oder dessen Kinder nicht ehelichen. (§. 37.)

29. Landesgesetzliche Vorschriften bestehen noch hinsichtlich Beibringung besonderer Erlaubnis für Militärpersonen, Beamte und Ausländer, so wie hinsichtlich der Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens, wenn bereits vorher eine Ehe bestanden hat. In Bezug hierauf wird beispielsweise Folgendes bemerkt:

a. Nach dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 bedürfen Militärpersonen des Friedensstandes (Offiziere, Ärzte, Militärbeamten, Kapitulanten, Freiwillige, Ausgehobene) zu ihrer Verheiratung der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten.

b. Auf die Reichsbeamten kommen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Landesbeamten gelten.

Im Königreich Sachsen ist die Verehelichung der als Hilfslehrer verwendeten Schulamtskandidaten nur nach Genehmigung des Kultusministeriums gestattet.

In Braunschweig bedürfen nur die Offiziere und sonstigen Angestellten des Polizeimilitärs behördlichen Konsenses.

In vielen anderen Einzelstaaten des Reichs, so in Würtemberg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, beiden Schwarzburg, haben mit wenigen Ausnahmen alle Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer die Erlaubniß ihrer resp. Behörden zur Verehelichung nachzuweisen.

c. Hinsichtlich der Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens gelten die verschiedensten

Vorschriften, oft sogar verschieden in ein und demselben Staate, nach den Gebieten der dort geltenden Erbrechte (z. B. in Preußen mehr als 10, im Großherzogtum Hessen 5). Der vorliegende Auszug muß sich deshalb auf einige Andeutungen beschränken.

In Preußen gilt im Geltungsbereich des Allgem. Landrechtes und in der Mehrzahl der übrigen Gebietsteile Folgendes als Regel: Sind aus einer vorhergehenden (durch den Tod oder sonst geschiedenen) Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters sich nicht selbst vorstehen können, so muß deren gesetzliche Absindung oder ein Erlaubnisschein des vormundschaftlichen Gerichtes (Amtsgerichtes) dem Standesbeamten vor dem Aufgebot nachgewiesen werden.

Aehnliche Bestimmungen gelten in vielen der einzelnen deutschen Staaten, besonders in Hessen (mit Ausnahme von Rheinhessen), beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, beiden Schwarzburg, Reuß beider Linien, Lippe, Lübeck und Hamburg, so wie in 33 besonderen Rechtsgebieten des Königsreichs Baiern.

Im Herzogtum Braunschweig und im Gebiete der Stadt Bremen besteht die Vorschrift nur für Witwen, nicht aber für verwitwete Ehemänner.

In den Königreichen Sachsen und Würtemberg, im Großherzogtum Baden und in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes von Preußen – größter Teil der Rheinprovinz – Baiern – Pfalz – und Hessen – Rheinhessen – bestehen gesetzliche Vorschriften nicht, welche vor der Wiederverheiratung von verwitweten oder geschiedenen Personen Vermögens-Nachweise, Auseinandersetzung oder Sicherstellung fordern.

d. Bezüglich der Ausländer wird vorweg bemerkt, daß Angehörige des Königreiches Baiern nach §. 74 des Reichsgesetzes eine den Ausländern ähnliche Sonderstellung einnehmen. Die Verehelichung eines Angehörigen

des rechtsrheinischen Baiern darf — bei Vermeidung der Nichtigkeit der Ehe — nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde (Distrikts-Verwaltungs-Behörde, Magistrat, Bezirksamt) ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hindernis bestehe.

Für Angehörige der Pfalz (linksrheinisches Baiern), welche außerhalb des rechtsrheinischen Baiern eine Ehe schließen wollen, und für Angehörige eines anderen deutschen Staates, welche innerhalb Baierns eine Ehe schließen wollen, bestehen in der baierischen Gesetzgebung keine Vorschriften.

Ausländer müssen, der Regel nach, ein Attest der heimatlichen Obrigkeit über die Statthaftigkeit der Eheschließung beibringen, jedoch sind hiervon in Preußen und den meisten übrigen Staaten befreit die Angehörigen Schweden-Norwegens, der Niederlande, Rußlands, Oesterreichs (ausgenommen Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Krain), Belgiens, der baierischen Pfalz, Frankreichs, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Italiens und der Schweiz, sobald sie den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit erbracht haben.

Ausnahmen, beziehungsweise Dispensationen durch die betreffende Ministerial-Instanz sind zulässig.

30. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Welchen Staatsorganen in den einzelnen Ländern das Recht zur Erteilung von Dispensationen vorbehalten resp. übertragen ist, ergiebt die beigefügte Übersicht.

Inwieweit es der Verwaltungs-Geschäftsgang bedingt, Anträge auf Dispensationen zunächst unteren Instanzen einzureichen, ist für Preußen und Sachsen oben bereits angedeutet, das weiter Wissenswerte erfährt man in den verschiedenen Bundesländern bei den Standesbeamten, und sind deshalb diese, will man Verzögerungen vermeiden, zeitig vorher zu befragen.

31. Zuständig zur Eheschließung ist jeder Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. (§. 42.)

32. Der zuständige Standesbeamte kann auch den Standesbeamten eines anderen Ortes zur Eheschließung ermächtigen. (Vergl. Nr. 6 c.) (§. 43.)

33. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen, welches bei jedem zuständigen Standesbeamten beantragt werden kann. (§. 44.)

Im Königreich Baiern (rechts des Rheines) tritt an die Stelle des Aufgebots eine zehntägige Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung durch die Gemeindebehörde, auf Grund deren nach Ablauf der Frist event. die Distrikts-Verwaltungsbehörde das in Nr. 29 sub d. erwähnte Zeugniß zur Verehelichung ausstellt. (§. 74.)

34. Bei dem Antrage sind die Geburts-Urkunden event. aber auch die nach den vorstehenden Sätzen erforderlichen Einwilligungen resp. die Totenscheine der Eltern oder des verstorbenen Ehegatten, die Scheidungserkenntnisse oder Scheidungsacta, die gerichtliche Erlaubniß zur Wiederverheiratung verwitweter Personen, die landesgesetzliche Erlaubnis für baierische Unterthanen (rechts des Rheines) beziehungsweise für Ausländer so wie, wenn nötig, die Dispensationen vorzulegen.

Auf Verlangen ist auch der Nachweis zu führen, wo die Verlobten innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. (§. 45 und 46.)

Der Standesbeamte ist auch befugt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben abzunehmen.

35. Anträge auf Anordnung des Aufgebots sind rechtzeitig zu stellen, denn da die Bekanntmachung des Aufgebotes während zweier Wochen ausgehängt sein muß, und zwar oft an verschiedenen Orten, da weiter, wenn die Ehe von einem anderen Standesbeamten geschlossen werden soll, diesem erst noch die Bescheinigung über das Aufgebot zu übermitteln bleibt, so müssen, auch wenn außerordentliche

Hindernisse nicht zu fürchten sind, doch mehrere Tage über zwei Wochen zwischen dem Antrage auf Anordnung des Aufgebotes und der Eheschließung liegen.

Wenn bei Beantragung des Aufgebotes nur einer der Verlobten vor dem Standesbeamten erscheinen kann, so ist die Einwilligung des abwesenden Teils durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung desselben beizubringen. (S. Formular A. Seite 50.)

36. Dispensation vom Aufgebot oder Verkürzung der Bekanntmachungsfrist sind zulässig. Anträge der Beteiligten in dieser Beziehung sind durch den Standesbeamten unter Vermittlung der Aufsichtsbehörde demjenigen Staatsorgane zu unterbreiten, welches mit der Dispensationsbefugniß betraut ist. Vergl. die beigefügte tabellarische Übersicht.

Im Falle ärztlich bescheinigter lebensgefährlicher Krankheit kann der Standesbeamte auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen. (§. 50.)

37. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen ist. (§. 51.)

38. Zu dem Eheschließungsakte sind zwei großjährige Zeugen, die übrigens mit den Eheschließenden verwandt sein können, zu stellen. Auch Frauen sind als Zeugen zulässig. Die Zeugen müssen aber dem Standesbeamten bekannt sein oder sich über ihre Identität legitimieren können.

39. Bei der Eheschließung kann die Anerkennung unehelicher Kinder, behufs deren Legitimierung, erfolgen. Vergl. Nr. 15.

E. In Bezug auf Berichtigung der Standes-Register, und in Bezug auf die Schluß-Bestimmungen des Gesetzes.

40. Wegen Berichtigung einer Eintragung in dem Standes-Register — welche immer nur durch das kompetente Gericht angeordnet werden kann — sind Anträge an die Aufsichts-

behörde zu richten. (§. 66.) Die letztere Behörde wird auf Befragen der betreffende Standesbeamte näher bezeichnen, soweit nicht schon der vorliegende Auszug genügenden Aufschluß geben sollte.

41. Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht. (§. 68.)

42. In streitigen Ehe- und Verlöbniß-Sachen hat man sich nicht an die Standesbeamten zu wenden, es sind vielmehr hier allein die bürgerlichen Gerichte zuständig. (§. 76.)

Formular A.

Hierdurch erkläre ich, daß ich entschlossen bin, mich mit $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ (Stand und Name) in N. N. zu verheiraten und beauftrage $\frac{\text{meinen}}{\text{meine}}$ $\frac{\text{Bräutigam,}}{\text{Braut,}}$ das hierzu nötige Aufgebot vor dem Standesamte in N. N. zu beantragen.

N., den ..... 18....

(Unterschrift des Bräutigams oder der Braut.)

(Beglaubigung durch Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.

Ich erteile hierdurch zu der von $\frac{\text{meinem Sohn}}{\text{meiner Tochter}}$ N. N. beabsichtigten Verheiratung mit $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ N. N. meine Einwilligung.

N., den ..... 18....

(Unterschrift des Vaters oder der Mutter.)

(Beglaubigung durch Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Übersicht

der Staats-Organe, welche Dispensationen von Ehehindernissen und vom Aufgebot erteilen.

	Von der Ehemündigkeit.	Von dem Verbote der Eheschließung wegen Ehebruchs Geschiedener mit dem Mitschuldigen.	Von der Wartezeit.	Von dem Aufgebot.
Anhalt.	Herzog.	Herzog.	Herzog.	Regierung, Abt. des Innern.
Baden.	Justiz-Ministerium.	Justiz-Ministerium.	Justiz-Ministerium.	Justiz-Ministerium.
Baiern.	König. Gesuche bei den Landgerichten anzubringen	König. Gesuche an den Staatsanwalt.	Justizminist. Gesuche bei den Landgerichten anzubringen	Distrikts-Verwaltungsbehörde München: Magistrat. J. d. Pfalz: Staatsanwalt.
Braunschweig.	Herzog. Gesuche an die Kreisdirektionen resp. an den Magistrat der Stadt Braunschweig einzureichen.	Herzog.	Herzog.	Herzog.
Bremen.	Senat.	Senat.	Senat.	Senat, in gewissen Fällen auch die Aufsichtsbehörde.
Elsaß-Lothringen.	Reichskanzler.	Reichskanzler.	Reichskanzler.	Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichtsbezirkes.
Hamburg.	Senat.	Senat.	Aufsichtsbehörde für Standesbeamte.	Aufsichtsbehörde für Standesbeamte.
Hessen.	Großherzog.	Großherzog.	Großherzog.	Ministerium d. Justiz.
Lippe.	Kabinets-Ministerium.	Kabinets-Ministerium.	Kabinets-Ministerium.	Aufsichtsbehörde Regierung u. Aemter.
Lübeck.	Senat.	Senat.	Senat.	Stadt- u. Land-Amt.
Mecklenburg-Schwerin.	Justiz-Ministerium.	Justiz-Ministerium.	Justiz-Ministerium.	Justiz-Ministerium.
Mecklenburg-Strelitz.	Landesregierung.	Landesregierung.	Landesregierung.	Landesregierung.

	Von der Ehemündigkeit.	Von dem Verbote der Eheschließung wegen Ehebruchs Geschiedener mit dem Mitschuldigen.	Von der Wartezeit.	Von dem Aufgebot.
Oldenburg.	Großherzog. NB. Gesuche bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.	Großherzog.	Großherzog.	Im Fürstentum Lübeck: Regierung, außerdem: Staats-Ministerium.
Preußen.	Justiz-Ministerium. Die Gesuche sind einzureichen bei dem Amtsgericht.	Justiz-Ministerium. Landgericht.	Amtsgericht.	Ministerium des Innern, in dringenden Fällen der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde.
Reuß ä. L.	Fürst.	Fürst.	Fürst.	Fürst.
Reuß j. L.	Fürst.	Fürst.	Fürst.	Ministerium.
Königreich Sachsen.	Ministerium des Innern. NB. Gesuche sind bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.	Ministerium des Innern.	Ministerium des Innern.	Ministerium des Innern. Gesuche durch Standesbeamte vorzulegen.
Sachsen-Weimar.	Staats-Ministerium, Dep. der Justiz.	Staats-Ministerium, Dep. der Justiz.	Staats-Ministerium, Dep. der Justiz.	Staats-Ministerium, Dep. der Justiz.
Sachsen-Meiningen.	Ministerium, Justiz-Abteil.	Herzog.	Ministerium, Justiz-Abteil.	Ministerium, Justiz-Abteil.
Sachsen-Altenburg.	Herzog.	Herzog.	Ministerium, Abt. d. Innern.	Ministerium, Abteil. d. Innern.
Sachsen-Coburg-Gotha.	Herzog.	Herzog.	Herzog.	Herzog.
Schaumburg-Lippe.	Regierung.	Regierung.	Regierung.	Regierung.
Schwarzburg-Rudolstadt.	Ministerium, Justiz-Abteil.	Fürst.	Ministerium, Justiz-Abteil.	Ministerium, Justiz-Abteil.
Schwarzburg-Sondershausen.	Ministerium, Justiz-Abteil.	Fürst.	Ministerium, Justiz-Abteil.	Ministerium, Justiz-Abteil.
Waldeck.	Preußisches Justiz-Ministerium.	Preußisches Justiz-Ministerium.	Preußisches Justiz-Ministerium.	Wie in Preußen.
Würtemberg.	König.	König.	Landgericht.	Landgericht.

8 (7028)

Familien
Stamm
Buch.

0,20 Stadt Mannheim
25. 1938
A 46287

aufg. mit Vater am 4. 2. 1893 No 9455. (fr. Pr.) R.

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen Leopold Oberländer,

Kaufmann,

israelitischer Religion, wohnhaft in Mannheim,

geboren zu Odenkirchen am 27. Dezember 1876,

Sohn des Privatmannes Joseph Oberländer, wohnhaft in Mannheim, und seiner verstorbenen Ehefrau Fanny, geb. Aberle, zuletzt wohnhaft in Mannheim,

und

Hermine Weil,

israelitischer Religion, wohnhaft in Frankenthal,

geboren zu Frankenthal am 4. Mai 1881,

Tochter des Geschäftsagenten Karl Weil, wohnhaft in Frankenthal, und seiner verstorbenen Ehefrau Theresia, geb. Reinach, zuletzt wohnhaft in Frankenthal,

ist vor dem hiesigen Standesamt unterm achtzehnten März eintausend neunhundert neun,

die Ehe geschlossen worden. (Urkunde Nr. 24.)

Frankenthal, den 18. März 1909.

Geb. 75 d.

G. R. No 5.

STANDESAMT FRANKENTHAL PFALZ

Der Standesbeamte:

J. V.

[illegible]

Anmerkung.

Die Rubriken dieses Buches dürfen **nur durch den betr. Beamten** ausgefüllt und vollzogen werden. Bei Geburts- und Todesanzeigen ist das Buch **stets** mitzubringen.

Der Kinder				Eingetragen in die Geburtsregister		Gestorben am			Eingetragen in die Sterbe-Register		Siegel und Unterschrift des Standes-Beamten
Vornamen	Geboren am Tag	Monat	Jahr	des Standesamtes	unter Urkunden-№	Tag	Monat	Jahr	des Standesamtes	unter Urkunden-№	
Yvette Evangeline	21.	Dezember	1907	Mannheim	4896 I						
Warren	21.	August	1913	Mannheim	1948 III						
Leon Leopold T. Tibbe	14	Jan	1939	Maurice, La							
Leon L. T. Tibbe	7	April	1910	U. S. A.							
Catherine Margaret Tibbe	18	March	1964	New-Orleans La							
Charles Edward Tibbe	6	Oct.	1964	Lafayette, Indiana							
Andrew Scott Tibbe	31	Oct.	1967	Lafayette, Indiana							

Der Kinder				Eingetragen in die Geburtsregister	
Vornamen	Geboren am			des Standesamtes	unter Urkunden-№
	Tag	Monat	Jahr		

Siegel und Unterschrift des Standes-Beamten	Gestorben am			Eingetragen in die Sterbe-Register		Siegel und Unterschrift des Standes-Beamten
	Tag	Monat	Jahr	des Standesamtes	unter Urkunden-№	

Sterbe-Bescheinigung.

Vor- und Zunamen der Ehegatten	Gestorben am			Eingetragen in die Sterbe-Register		Siegel und Unterschrift des Standesbeamten
	Tag	Mon.	Jahr	des Standesamts	unter Nr.	
Leopold Oberländer Kaufmann	10.	II.	1928	Mannheim	265	Leise
Hermine Oberländer geb. Weil	24.	IV.	1938	Mannheim	892	z. V. [illegible]

Auszug aus dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875.

A. Beurkundung der Geburten.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. — Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 22 Absatz 3. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

B. Beurkundung der Sterbefälle.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Familien-Chronik.

Eigenthum u. Verlag
von
Hermann Reiselt
Buchdruckerei
Zweibrücken

9 (4028

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk Frankenthal. Impfliste Nro. 47

Weil Hermine, geboren den 4/5 1881, wurde am

8 Mai 1893 zum I Male mit Erfolg wieder geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Frankenthal. am 15. Mai 1893

Arzt. (Impfarzt.)

Nr. 82.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“, das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

10 (4028

Formular I
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein.

Impfbezirk } Mannheim
Gemeinde

Impfliste Nr. 1

Grete Oberländer

geboren den 21. XII 1909 wurde am 29. III 1910

zum 1 Male mit Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Mannheim den 6. V 1910

Dr. Fr. Marx

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

11 4028

Karlsruhe. Druck und Verlag von Malsch & Vogel. — 1911

Formular I
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein.

(Wiederimpfung.)

Impfbezirk: **Mannheim.**

Impfliste № 126

Gemeinde: Mannheim

Grete Oberländer

geboren den 21. Dezember 1909, wurde am 31. Mai 1921

zum ersten Male mit Erfolg wieder geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Mannheim, den 7. Juni 1921.

Der Bezirksarzt:

[illegible]

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

12 (4028

Druck von Gg. Uehlin, Schopfheim

Sterberegister Nr. 265 des Jahres 1928

Todesschein.

Vornamen und Familienname: Leopold Oberländer,

aus Mannheim

Stand: Kaufmann

51 Jahre alt, geboren in Odenkirchen Reg. Bez. Düsseldorf

Ehemann der Hermine geborenen Weil,

gestorben am 10 ten Februar 1928

in Mannheim —

Mannheim — am 18. September 1935

Der Standesbeamte

F. V.

Dannbach

0.20 Stadt Mannheim 18. 1935 A 05702

(Siegel)

J. Todesschein. (Norm. 3; A5; 11. 1933; 10000; Z2).

Mo

Sonntag, den 12. Februar 1928.

Ansprache am Grabe.

Verehrte Trauerversammlung !

Der Tod hat einen gar lieben Menschen von uns genommen; inmitten seiner Tätigkeit wurde er, für uns alle ganz unerwartet, dem Kreise seiner Lieben, seiner Verwandten und Bekannten entrissen.

Neben der tiefgebeugten Familie trauert nicht zuletzt die Spinoza-Loge Nr.5 von Baden um den Heimgang dieses edlen Freundes und lieben Bruders.

Der Verstorbene, Leopold Oberländer, der ein Alter von 51 Jahren erreichte, trat 1923 unserem Odd-Fellow-Orden bei und ist seit dieser Zeit Mitglied unserer Spinoza-Loge.

Wenn auch seine Zugehörigkeit zu unserem Orden erst knapp 5 Jahre betrug, so waren es seine Liebe zu unserer idealen Sache, sein lauterer Charakter, und seine stets vornehme Gesinnung, die die Herzen aller Brüder bald und innigst für ihn schlagen liessen.

Willigst und voller Hingabe hat er sich zu jeder Zeit in den Dienst der Loge gestellt, und alle ihm übertragenen Arbeiten hat er, mit voller Hingabe seiner Person, mit einer nicht zu übertreffenden Pünktlivhkrit und Gewissenhaftigkeit erledigt.

Er war einer der fleissigsten, ja er war der fleissigste Besucher der Logenabende, und Logenveranstaltungen, und nur geschäftliche Abwesenheit, die er auf das Mindestmass beschränkte, konnte einmal sein Fehlen entschuldigen.

Nun ist der stets vornehme Freund, und heitere Gesellschafter, der noch am letzten Dienstag unserer Logensitzung anwohnte, und mit dem wir am Mittwoch und Donnerstag in fröhlicher Gesellschaft gesund und

munter zusammen waren, gänzlich unerwartet von uns gegangen.

Wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel, traf uns alle am Freitag Vormittag die niederschmetternde Nachricht von seinem Heimgang.

Niemand konnte es fassen, ja es ist nicht zu fassen, dass der lebenslustige Mensch nicht mehr sein soll, und doch stehen wir vor bitterster Wahrheit.

Uns bleibt die schmerzliche Pflicht, Abschied von Dir, lieber Bruder zu nehmen.

Habe Dank, habe herzinnigen Dank für alles was Du uns gewesen.

Freundschaft, Liebe und Wahrheit, ~~die Losung unseres Ordens~~ hast Du uns in überreichem Maase geschenkt; Freundschaft, Liebe und Wahrheit, die Losung unseres Ordens, werden wir Dir auch im Grabe noch in Treue halten.

Treu unserer Bruderpflicht werden wir uns Deiner lieben Gattin und Deiner geliebten Kinder annehmen, und Ihnen jederzeit liebevoll zur Seite stehen.

Heissen Dank sage ich Dir namens der Witwen unserer verstorbenen Brüder, die im Erwerbsleben stehen und für die Du jederzeit empfehlend und mit Erfolg tätig warst.

Wir nehmen Abschied von Dir mit dem Gelöbnis:

Wie das Immergrün nie verblühen wird,

So wird auch unser Gedenken an Dich nie vergehen.

Schlafe wohl Du treuer Freund und lieber Bruder Leopold Oberländer.

_____ § _____

Ansprache bei der Trauerloge am Dienstag, den 14. Februar 1928

Verehrte Anwesende, liebe Schwestern & liebe Brüder !

In ernster Stunde finden wir uns menschlich und brüderlich zusammen, um eines Bruders zu gedenken, der hinüber gewandert ist in jenes Land, aus dessen Gefilde kein Wanderer wiederkehrt.

Eine solche Stunde ist im rasenden Wirbel des Lebens ein Ruhepunkt, der zum Zurückschauen, zum Erinnern, zum Nachdenken zwingt.

Es gibt leider viele Menschen, die einem solchen Nachdenken gern aus dem Wege gehen, die von der Hast unserer Zeit so erfasst sind, dass ihnen solche Ruhepunkte wehe tun.

Das ist nicht gut, denn gerade für den Menschen unserer Zeit ist es notwendig, einmal hinab-zusteigen in die Schächte unserer Seele, einmal still zu dämmern, die Hand über die Augen gedeckt, und sich hineinzuträumen in das Land der Schatten, das auch einst unsere Heimat sein wird nach all den Stürmen, all den Wahren und eingebildeten Freuden der schnell zerrinnenden Zeitlichkeit, all den Enttäuschungen, die das Leben bringt; hineinzuträumen in das Schattenland, das Wesen umschliesst, die einst neben uns wanderten, mit uns lachten, sorgten, haderten, jauchzten und weinten.

Wir wollen hier keine schallende Totenklage anstimmen, wollen nicht in Tränen zerfliessen, aber wir wollen still zurückgrüssen in Freundschafts- und Brudertreue.

Dann kann es sein, dass aus dieser ernsten Stunde sich Geistesarme uns entgegenstrecken, von denen wir mit Goethe ernst empfinden:

Ihr bringt mit Euch die Bilder froher Tage,
Und manche liebe Schatten steigen auf;
Gleich einer alten, halbverklungenen Sage,
Kommt erste Lieb' und Freundschaft mit herauf.

Der Schmerz wird neu; es wiederholt die Klage
Des Lebens labyrintisch irren Lauf;
Und nennt die Guten, die, um schöne Stunden
Von Glück getäuscht, vor mir hinweggeschwunden.

Für den ernst empfindenden Menschen ist ja wirklich das Leben der Güter höchstes nicht; er wird erkennen, dass der schwarze Fürst der Schatten uns ja nicht nur aus Glanz und Freude vom Schachbrett des Lebens herunternimmt, sondern auch so manchen schweren Kampf, so manche bittere Pein beendet, indem er seine Flügel, die uns nur inmitten der grossen Freuden des Lebens so zu ängstigen pflegen, um uns breitet.

Tief durchdrungen ist der wissende Mensch unserer Tage von der Unabänderlichkeit des grossen Weltgesetzes, dem alles untertan ist:

W e r d e n und V e r g e h e n !

Nichts ist ewig im unendlichen All!

Das Gras auf dem Felde, das das frühe blühet und schnell verdorret, die knorrigen Eichen, die ihre grünen Wipfel hundert Jahre in den Himmel emporrecken können, die Felsen der Gebirge, zu deren Zernagung Wind und Wetter Jahrmillionen brauchen, die rollenden Glutmeere der Sonnen, die Jahrmilliarden hindurch ihre Glutströme in die Planetenräume hinausstrahlen, um dort Leben zu erzeugen und zu erhalten, alles, alles wird und vergeht wie der Mensch.

Ein ewiges Kommen und Gehen, ein ewiger Aufbau und Zerfall, ein ewiger Wechsel der Formen.

Der Mensch liebt es, Grenzpfähle zu setzen, auch da, wo in Wahrheit keine Grenzen sind.

Die Kleinheit und Enge seines Gesichtskreises erscheint als Grenze was keine ist, Er spricht von Tod und Leben, ohne sagen zu können, was denn eigentlich Leben ist, wodurch es sich vom Tode unterscheidet.

Leben und Tod, sie sind in Wahrheit Wellenberge und Wellentäler eines ewigen, ununterbrochenen Fliessens, das nie verebbt, und nicht die Länge dessen, was wir Leben nennen, ist das Wesentliche, sondern der Inhalt.

Liebe Anwesende! Das muss auch unser heimgegangener Bruder Leopold Oberländer, dessen Gedenken diese Stunde geweiht ist, empfunden haben,

als er sich unserem Orden zuwandte.

Auch ihm muss die Erkenntnis geworden sein, dass das Leben mehr sein muss, als die Befriedigung materieller Bedürfnisse, dass dem Leben nur dann Inhalt zu geben ist, wenn man über den eigenen Interessenkreis hinaus seine Kräfte in den Dienst einer Idee stellt, die der Allgemeinheit, der Menschheit, die Zukunft besser gestalten soll.

Als in der Morgenstunde des 10. Februar sich die Trauerkunde verbreitete, Leopold Oberländer sei nicht mehr, ein Herzschlag habe plötzlich das Leben des 51-jährigen Mannes ausgelöscht, da erschien es zunächst jedem als ein Unglaubliches; zu gewaltig und krass war der Gegensatz zwischen dem blühenden und lebensfrohen Mann, als der er uns vor der Seele stand, als der er Woche für Woche mit fast ununterbrochener Regelmässigkeit bei uns ein- und ausgegangen war, und der Vorstellung, dass das alles nun ein Vergangenes sein sollte.

Doch es war bittere Wahrheit, und wie ein Reissen ging es durch die Herzen; jeder fühlte, es ward etwas aus ihm herausgerissen, was ihm tief im Herzen sass; jeder verspürte den Verlust, als wäre es ein Stück von ihm selbst.

Die Beerdigung, welche vorgestern, Sonntag, unter stärkster Beteiligung des Bruderkreises, und grosser Teilnahme der hiesigen Bürgerschaft stattgefunden hat, gestaltete sich zu einem Ausdruck für die ungewöhnliche Beliebtheit dieses treuen Menschen, in welchem der Odd-Fellow-Orden einen seiner eifrigsten Brüder verloren hat.

Leopold Oberländer, der am 27. Dezember 1876 in Mannheim geboren wurde, besuchte in seiner Vaterstadt die Realschule, die er mit dem Reifezeugnis für den " Einjährig-Freiwilligen Dienst " versehen, verlassen konnte.

Nach Beendigung seiner kaufmännischen Lehre, die er in einer hiesigen Cigarrenfabrik zurücklegte, liess er sich vor ca.25 Jahren als selbstständiger Handels-Vertreter am hiesigen Platze nieder.

Im März 1909 vermählte er sich; der Ehe entsprossen 2 Kinder, die heute im 15. & 17. Lebensjahr stehen.

Im Weltkrieg sahen wir ihn bei den Telegrafisten und gerne hörten wir ihm jederzeit zu, wenn er von seinen humoristischen Erlebnissen erzählte.

Leopold Oberländer war eine bewundernswerte, ja man möchte sagen, beneidenswerte Persönlichkeit. Er lebte nur für seine Familie, er kannte nur sein Geschäft und seine Loge.

Sein Familienleben, das auch nicht von schweren Schicksalsschlägen verschont blieb, war ein überaus herzliches; er war der stets liebevolle Gatte, und seinen beiden Kindern,der allezeit treusorgende Vater.

Seine rastlose Tätigkeit, sein zielbewusstes Arbeiten, seine Genauigkeit und Pünktlichkeit im geschäftlichen Leben, waren geradezu bewundernswert; dazu kam eine Menschenkenntnis und ein seltener Humor, die ihn zu einer beneidenswerten Persönlichkeit machten.

Sowohl bei seinen Lieferanten und Fabrikanten, als auch bei seinen zahlreichen Kunden, war er jederzeit gern gesehen, geachtet, geehrt und geschätzt.

Leopold Oberländer war eine seltene Natur.

Mit seiner Ansicht hielt er nie hinter dem Berg zurück; er sagte jedermann, wie es ihm zu Herzen war, auch wenn es manchmal derb erschien, aber verletzend, oder gar beleidigend konnte er nie werden.

So gern er in seinem trauten Familienheim war, so wie er seine ganze Kraft seinem Geschäfte widmete, so gern weilte er auch im Kreise seiner Freunde, und hier in erster Linie in seiner Loge; die Loge war ihm ein dringendes Bedürfnis geworden.

Er war einer der Eifrigsten, ja wir können sagen, er war der eifrigste Besucher der Logenabende, und Logenveranstaltungen und der fremden Logen. Überall war er der gern gesehene Oberländer, was auch in jedem Beileidsschreiben besonders hervorgehoben wurde.

Für uns war er aber noch mehr; er war ein tätiger Mitarbeiter, ein Mitarbeiter, der im Stillen unendlich viel leistete,was nur wenige Brüder wissen.

Unserer Aufgabe: Die Kranken zu besuchen, den Bedrängten zu helfen, die Toten zu bestatten und die Waisen zu erziehen, kam er mit ganzem Herzen nach. Nie musste er an seine Pflichten erinnert werden, sei es die Kranken zu besuchen, den Bedrängten zu helfen, einem Verstorbenen das letzte Geleite zu geben, oder für Waisen zu sorgen.

Mit Recht rief mir die Witwe eines verstorbenen Bruders am Sterbetage unseres Freundes durch das Telefon die Worte zu: Ich bitte Sie herzlich, in Ihrer Ansprache den heissen Dank namens der Witwen, die im Erwerbsleben stehen, unserem Bruder Oberländer für seine jederzeitige empfehlende, und immer von Erfolg gewesene Tätigkeit, auszusprechen.

Und nun hat sich der Mund dieses lieben, treusorgenden Bruders für immer geschlossen, sein offener, aufrichtiger Blick ist erloschen, sein heiteres Lachen ist verklungen.

Leopold Oberländer ist nicht mehr.

Sein Heimgang hat uns alle schmerzlich bewegt.

Seine irdischen Reste haben wir, einem Naturgesetz folgend, der kühlen Erde übergeben; sein Geist aber wird alle Zeit unter uns weilen, und seine Ideale in uns fortleben lassen.

Lieber Bruder Oberländer! Habe herzinnigen Dank für Deine Mitarbeit, Deine Liebe und Anhänglichkeit.

Wie Du uns die Treue bewahrt hast, so geloben wir, Dir die Treue immerfort zu halten, und wir werden allezeit bereit sein, Deinen Lieben mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

Und nun treuer Freund, und lieber Bruder, nimm noch unseren letzten Scheidegruss:

Auf Wiedersehen! Auf Wiedersehen!

Gestorbene:

Monat Februar 1928

3. led. Hausangestellte Antonie Beis, 80 J. 10 M.
5. Gustav Dümas, 11 M. 12 Tg.
6. Karoline geb. Acker, Witwe des Privat. Heinr. Bellin, 75 J. 2 M.
7. Dreher Jakob Gember, 57 J. 6 M.
   Rentenempfänger Hermann Wer[illegible], 76 J. 7 M.
   Rentenempfänger Johann Jäger, 69 J. 9 M.
   Barbara Elisabetha geb. Langenbach, Wwe. des Malermeisters Anton Knapp, 61 J. 6 M.
   Anna Maria geb. Henninger, Wwe. d. Polizeisergeanten Arnold Gantert, 75 J. 7 M.
   Schuhmachermeister Heinrich Engel, 58 J.
   Schüler Gerardus Pieter van der Duffen, 31 J. 7 Monate
8. Kaufm. Friedrich Ludwig Stuhl, 70 J. 11 M.
   Eva geb. Erhard, Witwe des Landwirts Peter Bitsch, 74 J. 11 M.
   Baumeister Martin Karl Gieser, 59 J. 8 M.
   Handelsschüler Konrad Weigold, 15 J. 6 M.
   lediger Holzhändler Jakob August Raichle, 66 J. 2 M.
   Fabrikant Gustav Bitterich, 60 J.
   Zimmermann Josef Brunner, 87 J. 10 M.
9. Anna Katharina geb. Jung, Wwe. des Kaufm. Karl Maximilian Walther, 54 J. 8 M.
   Taglöhner Philipp Guckenhan, 58 J. 1 M.
   Luise geb. Fischer, Wwe. des Oberamtsrichters Karl Schmitt, 75 J. 7 M.
   Babette geb. Simon, Witwe des Kaufm. Bernhard Bodenheimer, 87 J. 7 M.
   Juliana geb. Reitz, Wwe. d. Schreiners Heinr. Behrens, 79 J. 8 M.
9. led. Hausangestellte Emma Katharina Wieland, 24 J. 10 M.
10. Nachtwächter Konrad Peter Heinrich Eckhoff, 58 J. 6 M.
    Zugführer Wilhelm Schmitt, 58 J.
    Kaufmann Leopold Oberländer, 51 J. 1 M.
    Kaufmann Karl Gern, 79 J. 9 M.
    Alois Erich Neumann, 4 M.
    Schuhmachermeister Ludwig Nusser, 64 J. 1 M.
    Rotburga Maria Berg, 2 Tage
    Hans Joachim Schnack, 1 M. 24 Tg.
    Fabrikarbeiter Ludwig Gérard, 71 J. 8 M.
11. led. berufsl. Katharina Cardano, 20 J. 6 M.
    Gustav Willi Müller, 9 Tage
    Margareta geb. Spanagel, Ehefr. des Wagners Martin Schollmeier, 49 J. 1 M.
12. Gertrude Else Seeberger, 8 J. 4 M.
    Metzger Theobald Reitz, 59 J. 7 M.
12./13. Anna Kath. Rosemarie Halver, 10 M. 9 T.
13. Werkmeister Johannes Peter Heinrich Ohligschläger, 67 J. 7 M.

25% Arbeitstagen 10 205 342 To. Kohle, [illegible] in 25% Arbeitstagen im Dezember 1927 und 10 288 51 Arbeitstagen im Januar 1927. Arbeitstäglich betru förderung im Januar 1928 401 769 To. gegen 389 21 zember 1927 und 422 093 To. im Januar 1927. Die K gung des Ruhrgebiets stellte sich im Januar 1928 au (täglich 83 416 To), im Dezember 1927 auf 2 502 2 80 717 To.), im Januar 1927 auf 2 268 616 To. (tägl Die Bestände an Kohlen, Koks und Preßkohle (K kohle in Kohle umgerechnet) stellten sich Ende Januar 1,32 Mill. To. gegen 1,54 Mill. To. Ende Dezember 1 Zahlen sind die in den Syndikatslägern vorhandenen geringen Bestände einbegriffen. Aachen: Im Janu beim Aachener Steinkohlenbergbau die Förderung 4 beitstäglich 17 638 To. gegen 446 692 To. (arbeitstägl im Vormonat.

Die Förderung im westoberschlesisch kohlenbergbau betrug im Januar bei 25 Arbeits Tonnen, gegen 1 680 593 To. bei 25,5 Arbeitstagen im Während die Absatzlage im ersten Monatsdrittel im a befriedigend war, trat von Mitte Januar ab ein voll schwung ein, der sich darin ausdrückte, daß sich auch Sortimenten ein starker Auftragsmangel bem so daß die Haldenbestände nicht unwesentlich a Januar waren im ganzen 322 604 To. im Bestande ge Tonnen am Monatsanfang. Die Belegschaftsziffer Januar ungefähr noch auf dem Stande des Vo Februar wird eine Verringerung entsprechend d kündigungen eintreten. Niede Im niederschlesischen Steinkohlenrevier betrug im 1928 die Kohlenförderung 256 209 To. (arbeitstägli Sachsen: Die Förderung betrug im sächsischen S bau im Januar 1928: 359 923 To. (arbeitstäglich 13 S über 351 867 To. (arbeitstäglich 13 514 To.) im Vormo

Im mitteldeutschen Braunkohlenbe die Rohkohlenförderung bei 26 Arbeitstagen 9 780 5 9 780 119 To. im Vormonat bei ebenfalls 26 Arbeitsta Tonnen im Januar 1927 bei 25 Arbeitstagen. Die B belief sich auf 2 388 202 To., im Vormonat auf 2 220 9 Januar 1927 auf 2 169 959 To. Auch im Gebiet des öst kohlensyndikats war im Berichtsmonat die Nachfrag brandbriketts unvermindert stark.

Im rheinischen Braunkohlenrevie Kohlenförderung im Januar 1928: 8 057 376 To. 152 207 To.), während sie sich im Dezember 1927 au (arbeitstäglich 152 615 To.) und im Januar 1927 au (arbeitstäglich 144 120 To.) belief. An Briketts wu richtsmonat 902 806 To. (arbeitstäglich 34 728 To.), im 875 358 To. (33 075 To.) und im Januar 1927 843 246 hergestellt.

Im Bahn-Dillgebiet und Oberhessen h im Januar weiter verschärft. Die geplanten H sind aus dem Stadium unverbindlicher Besprechungen bigen Stellen immer noch nicht heraus. Auch die is Bergbau erhofften Frachtenerleichterungen haben sich nicht erfüllt.

Ist Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank.

Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank schlägt

Statt besonderer Anzeige.

Tiefbetrübt machen wir Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, dass unser lieber, guter Vater, Grossvater und Bruder

Herr Joseph Oberländer

im Alter von 67 Jahren sanft entschlafen ist.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Mannheim (Prinz Wilhelmstr. 15), Stuttgart, Köln.

Die Beerdigung findet Freitag, vormittags 11 Uhr statt.

Kondolenzbesuche und Blumenspenden dankend verbeten.

Aus den Nachbarländern.

w. Biebrich a. Rh., 20. April. Der Professor Rudolph Dyckerhoff hat anläßlich des 70. Geburtstages seiner Frau der Stadt aufs neue eine Schenkung von 100 000 M. gemacht. Von den Zinsen sollen bedürftige Krieger und Angehörige sowie Witwen von Gefallenen unterstützt werden.

15/8028

Der Krieg.

Englands Angst vor Deutschland.

Br Berlin 21. April. (Von unserer Berliner Redaktion.) Der militärische Mitarbeiter der Times schreibt dem B. T. zufolge: Nachdem die Kämpfe im Stillen Ozean und in Togo beendet seien, habe England noch sieben Kriegsschauplätze: Frankreich, die Dardanellen, Aegypten und in Afrika Südwestafrika, Kamerun und Mes

Heute Vormittag verschied nach längerem Leiden meine innigstgeliebte Gattin, Schwester, Schwägerin und Tante

1921

Frau Judith Cahn

nach 32jähriger glücklicher Ehe.

Im Namen der trauernd Hinterbliebenen:

Albert Cahn.

Mannheim, den 14. November 1921.
Werderstr. 17.

Die Beerdigung findet Mittwoch Vormittag ½12 Uhr vom israel. Friedhof aus statt.

b104010

kapitals um ℳ 1.10 Mill. Stamm- und ℳ
auf ℳ 2½ Mill. genehmigt. Die neuen Sta
einem Konsortium unter Führung der Com
A.-G. Hamburg zu 130 pCt. mit der Verpflich
den Aktionären zu 140 pCt. im Verhältnis v
Die Lage des Unternehmens sei derart, daß
Aktienkapital eine angemessene Dividende wi

Unter dem Namen **Acetylenwerke**
wurde ein Unternehmen mit einem Aktienkap
gegründet.

Konkurs wurde eröffnet über die hiesige
firma **F. E. Meinhardt** und über die
importfirma **Kattge u. Co.** in Ha

t **Düsseldorf.** Die G.-V. der **Capi**
in **Benrath** genehmigte den Abschluß (30
Verwaltung teilte mit, daß die günstigen E
landesgeschäfte zurückzuführen seien.
tigung des Werks halte auch weiterhin an, n
mache bedenkliche Schwierigkeiten

k **Leipzig.** Die Firma **Sächslec**
Export G. m. b. H. i. Liqu. mit Niederla
wurde in eine Aktiengesellschaft

1921

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten machen wir die traurige Mitteilung, dass unser innigstgeliebter, unvergesslicher Gatte, Vater, Bruder, Onkel und Schwager

Herr Max Reinach

plötzlich und unerwartet verschieden ist

Oberlustadt, Mannheim, San Francisco, Winnemucca, den 27. März 1921.

Im Namen der tieftrauernd Hinterbliebenen:

Bertha Reinach. Victor Reinach.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 30. März, nachmittags 4 Uhr, in Oberlustadt statt. [11269

I versetzt, der Rat am Land-
arl Müller auf die Stelle
alts beim Landgericht München I
f weiteres zur Dienstleistung in das
der Justiz einberufen; der Ober-
mtsgericht Homburg Johs. Würtz
es Oberamtsrichters am Amtsgericht
; mit Wirkung vom 1. Mai an der
cht Frankenthal, Oberlandesgerichts-
etgelmann auf sein Ansuchen an
Landau und der 2. Staatsanwalt
de bei dem Landgericht Frankenthal
ie Stelle eines Rates am Landgericht
etzt; der Amtsrichter am Amtsgericht
. Karl Schmitgen zum 2. Staats-
bei dem Landgericht Frankenthal und
beim Amtsgericht Wolfstein Dr. Herm.
Amtsrichter am Amtsgericht Ludwigs-
der Gerichtsassistent August Weis
Amtsanwalt beim Amtsgericht Wolf-
übertragung der Geschäfte der Amts-
den Amtsgerichten Lauterecken und
nt.
ril an wird der Militäranwärter Karl
ndau als Hilfsassistent beim Bezirks-
robedienstleistung auf die Dauer von
nberufen.

... ist angeklagt, am 28. Dezember v. J. im Banne Silz einen kiefern Stamm im Werte von 300 ℳ sich rechtswidrig angeeignet und verwendet zu haben. Urteil: 14 Tage Gefängnis.

16 (4028

Edenkoben, 23. März.

1 Adam Burret, Arbeiter, und Friedrich Schlichter, Metzger, beide von Edenkoben, hatten sich wegen Diebstahls bezw. Hehlerei von drei Kalbfellen zum Nachteile des Gerbereibesitzers Pirrung hier zu verantworten. Diese Handlung muß Burret mit 3 Monaten Gefängnis büßen. Schlichter erhielt 3 Tage Gefängnis wegen Hehlerei; letzterem wurde Bewährungsfrist bis 1. März 1924 gewährt. — 2. Heinrich Siegrist, Winzer von St. Martin, erhielt wegen Nötigung, begangen dadurch, daß er fortwährend die bei ihm wohnenden Eheleute Gerau schikanierte, heute im Rückfalle eine Geldstrafe von 100 ℳ oder 40 Tage Gefängnis. — 3. Heinrich Kern Schlosser, und Johann Breininger, Fuhrmann beide von Iggelheim, hatten sich wegen Holzdiebstahls bezw. Beihilfe zu verantworten. Der erstere fand im Walde sein gesteigertes Holz nicht: aus diesem Grunde luden sie gemeinsam anderes Holz auf. Diese Tat muß nun Breininger mit 3 Tagen Kern mit 1 Woche Gefängnis büßen: letzterem wurde Bewährungsfrist bis 1. März 1925 gewährt. —

r ertragen, wenn wir alle unnötigen
er Bord werfen würden. Zu diesen
irfnissen" gehört in erster Linie der

alle deutschen Zeitungen, weil Rachitis und Tuberkulose den Leib unserer unterernährten Kinder zu verderben drohen. Und doch trinken wir im Vollbier den Kindern die Stoffe für die nahrhafte

Todes-Anzeige.

Nach kurzem, schweren Leiden entschlief heute früh im Alter von 41 Jahren mein innigstgeliebter Mann, der treubesorgte Vater seiner Kinder, unser lb. Bruder, Schwager und Schwiegersohn

Herr Paul Oberländer

In tiefstem Schmerz:

Selma Oberländer geb. Schnurmann.

Mannheim, Renzstr. 9, r, 1. August 1925.

Die Beerdigung findet Montag, den 3. August, vormittags 11½ Uhr von der isr. Leichenhalle aus statt. B4936

Kondolenzbesuche dankend verbeten!

Pfandlager
O 3, 10.

Wo lasse ich meine Wäsche waschen!
Nur in der
Mannheimer Hauswäscherei
G. m. b. H.
Tel. Sandhofen 78
Schonendste Behandlung
rasche Bedienung
Annahmest.: Prinz Wilhelmstraße 16 (a Rosengarten) N 11902

Eisen-Möbel
für Büro und Werkstatt M2905
Eiserne Büchergestelle
für Bibliotheken und Archive
Wolf Netter & Jacobi
Frankfurt a. M.

Ges. 10. 2. 28

Todes-Anzeige.

Heute vormittag entschlief plötzlich ganz unerwartet mein guter Mann, unser herzensguter Vater, Bruder, Onkel und Schwager

Herr Leopold Oberländer

MANNHEIM, Charlottenstraße 4. 2628

Für die trauernd Hinterbliebenen:
Hermine Oberländer geb. Weil
Grete u. Werner Oberländer.

Die Beerdigung findet Sonntag vormittags ½11 Uhr statt.

...ngende Rennen. Vor allem
...el errungene Sieg des zehn-
...illon großen Beifall aus.
...00 Fr. 1600 Meter. Flach-
... Borcke), 2. Saunderton
... Tot.: 20, Platz: 12, 12, 18.
..., Alls Well, Suba, Szekely.
...00 Fr. 2200 Meter. Hürden-
...ber), 2. Robert der Teufel,
... 12, 18. Ferner Rouge King,

...00 Fr. 2400 Meter. Trab-
...n (Besitzer), 2. Aschenbrödel,
...atz: 12, 19, 18. Ferner:
... Ortolan, Orlfinger, Pene-

...00 Fr. 1700 Meter. Flach-
...ch), 2. Ravioli, 3. Dada II.
...erner: Gika, Olea, Fragans,
...sseau, d'Or, Carol, Claver-

...den Derbypokal.

... Lauf der internatio-
...en Derbybecher fiel zeitlich
...men, so daß der Besuch
...usfiel. Es waren außer den
...einige weitere Probefahrten
...e eine neue Auslosung er-

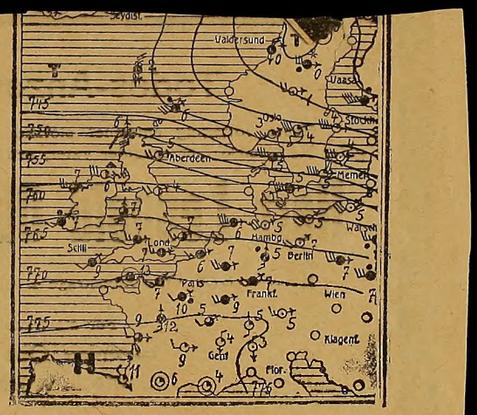

Der hohe Druck über dem Festland, unter dessen Einfluß wir in den letzten Tagen ziemlich heitere und vorwiegend trockene Witterung hatten, ist jetzt soweit nach Süden gerückt, daß die warme Westströmung des nordeuropäischen Tiefdruckgebietes nunmehr auch Süddeutschland bis zu den Alpen erreicht. Im Gebirge haben die Temperaturen